Aufruf zur Einreichung von Vorhaben im Rahmen des Regionalbudgets 2027 in der Region Annaberger Land

Der Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V. ruft im Rahmen des Regionalbudgets der Region Annaberger Land 2026 zur Einreichung von Kleinprojekten auf.

Nummer des Aufrufes:	01-2027-RBAL
Datum des Aufrufes:	02.11.2026
Höhe des aufgerufenen Budgets:	150.000 Euro
Antragsberechtigte:	Kommunen in der LEADER-Gebietskulisse der Region Annaberger Land
Fördersatz:	80 % (Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar)
Mindestzuschuss:	2.000 Euro
Maximaler Zuschuss:	14.000 Euro
Einreichfrist:	18.12.2026 (beim Regionalmanagement Annaberger Land)
Einreichform:	digital
Einzureichen bei:	Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e. V. Hauptstraße 91, 09456 Mildenau OT Arnsfeld
Vorhabenauswahl:	22.01.2027 (Umlaufverfahren 15.01.2027 - 22.01.2027)

Förderinhalte des Aufrufes:

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von Kleinprojekten. Kleinprojekte sind Projekte, deren Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Der Aufruf richtet sich an Kleinprojekte, die inhaltlich zum Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategie, Handlungsfeld 1 und 3, zugeordnet werden können.

Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung – *Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.*

Fördergegenstände:

Gestaltung von dörflichen Plätzen und Freiflächen

Dazu zählen z. B. Vorhaben zur Barriereereduzierung, Aufstellung von Bänken sowie Infotafeln, Umzäunungen

Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen

Dazu zählen z. B. Vorhaben zur Barriereereduzierung und zum Schallschutz, Ausstattungen, Multimediatechnik in Dorfgemeinschaftshäusern sowie kommunalen Vereins- und sonstigen Gebäuden/Anlagen, Vorhaben an Freibädern und Spielplätzen, Gestaltung von Ausstellungen einschließlich des Erwerbs von Ausstellungselementen

Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Ankauf von Grundstücken
- Kauf von Tieren
- gebrauchte Gegenstände
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder)
- die Installation von eigenständig mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialen etc.)
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- einzelbetriebliche Beratung
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
- Personalleistungen
- Installation von eigenständig mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln.

Voraussetzungen:

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten gemäß dem räumlichen Geltungsbereich für investive Maßnahmen für die Förderperiode 2023-2027 (siehe Richtlinie Ländliche Entwicklung - Ländlicher Raum - sachsen.de) umgesetzt werden. Die zu fördernde Fläche bzw. das Objekt muss sich im Eigentum des Antragstellers befinden.

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.

Ausführungszeitraum:

Der Ausführungszeitraum beginnt nach Abschluss des Vertrages zwischen der LAG Annaberger Land und dem Antragsteller (Letztempfänger). Spätester Abrechnungstermin gegenüber dem Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e. V. ist der 15.08.2027. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Einzureichende Unterlagen:

Einzureichende Unterlagen sind der Orientierungshilfe für die Kleinprojektförderung im Rahmen des Regionalbudgets zu entnehmen.

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:

Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand feststehender Ausschluss- und Rankingkriterien im Rahmen des bereitstehenden Budgets durch den Koordinierungskreis als Entscheidungsgremium der LAG Annaberger Land, welcher mit der aktuell genehmigten LES vom Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung bestätigt wurde. Die Auswahlkriterien sind dem Beiblatt Ausschluss- und Rankingkriterien zu entnehmen.

Projekt-Mindestkriterien:

- Das Kleinprojekt dient einer Entwicklung und führt zu einer neuen Qualität.
- Es bestehen keine Zweifel oder anderweitige Informationen betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojektes. Dies umfasst auch die Prüfung der LAG, ob eine Insolvenz eingetreten ist, indem sie die notwendigen persönlichen Daten (ausgenommen Kommunen) unter Insolvenzbekanntmachungen (Detailsuche) eingibt.
- Es wird eingeschätzt, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann.
- Die Angemessenheit der beantragten Ausgaben ist gegeben.

Beratende Stelle für Auskünfte zum Aufruf und zur Einreichung von Anträgen:

Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e. V.
Regionalmanagement
Hauptstraße 91, 09456 Mildenau OT Arnsfeld Tel.: 037343-88644, E-Mail: info@annabergerland.de

Gefördert durch:
Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
STAATSMINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG
Freistaat SACHSEN

Diese Investition wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe **„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“** durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.